



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

28. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 21.07.2025

Nummer 51

Inhalt

- Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „*Gesundheitsökonomie und Management*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Gesundheitswesen

Seite 3



Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007 S. 69) in der jeweils gültigen Fassung, hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) am 10.07.2025 die folgende Bachelor-Prüfungsordnung für den Studiengang „Gesundheitsökonomie und Management“ der Fakultät Gesundheitswesen genehmigt.



Bachelor-Prüfungsordnung

für den Studiengang „Gesundheitsökonomie und Management“

Fakultät Gesundheitswesen

der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Inhalt

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 6 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen, Beisitzer
- § 7 Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Nachteilsausgleich
- § 11 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen
- § 12 Zulassung zu Prüfungen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen sowie Bildung der Noten
- § 15 Prüfungsversuche
- § 16 Zusatzprüfung
- § 17 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 18 Bachelorarbeit
- § 19 Abschließendes Kolloquium

- § 20 Bewertung der Bachelorarbeit mit abschließendem Kolloquium und Bildung der Note
- § 21 Wiederholung der Bachelorarbeit mit abschließendem Kolloquium
- § 22 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung
- § 23 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 24 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 25 Einsicht in Prüfungsleistungen und Prüfungsakte, rechtzeitige Rüge
- § 26 Rechtsbehelfsverfahren
- § 27 Inkrafttreten und zukünftige Änderung

Anlagen

- Anlage 1: Muster der Bachelorurkunde
- Anlage 2: Muster des Bachelorzeugnisses
- Anlage 3a: Muster Diploma Supplement für den Studiengang Gesundheitsökonomie und Management (englisch)
- Anlage 3b: Muster Diploma Supplement für den Studiengang Gesundheitsökonomie und Management (deutsch)
- Anlage 4: Art und Umfang der Prüfungsleistungen
- Anlage 5: Art und Umfang der Prüfungsleistungen des Wahlpflichtbereichs

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch sie soll nachgewiesen werden, dass die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben sind, um in der Fachrichtung entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“). Hierüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses (Anlagen 1, 2) sowie das Diploma Supplement (Anlagen 3a und 3b) aus.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Praxisphase nach § 3 Abs. 3 und der Bachelorprüfung drei Studienjahre (sechs Semester).
- (2) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und des Wahlpflichtbereiches sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (Wahlbereich). Der Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche inklusive der Bachelorarbeit mit abschließendem Kolloquium beträgt 180 Leistungspunkte. Für einen Leistungspunkt wird eine Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen. Die Anteile der Prüfungsfächer am Gesamtumfang sind in den Anlagen 4, 5 geregelt.
- (3) Im letzten Studienjahr ist eine dreizehnwöchige Praxisphase eingeordnet. Zur Praxisphase und zum Transferseminar Studium-Praxis-Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer in den Modulen des Pflichtbereichs mindestens 88 Leistungspunkte erworben hat. Näheres regelt die Praxisphasenordnung. Eine Mitwirkung an einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Hochschule kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auf die Praxisphase angerechnet werden.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Durchführung der Prüfungen ist die Studiendekanin oder der Studiendekan verantwortlich (§ 45 Abs. 3 NHG). Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus den Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar drei Professorinnen oder Professoren, ein Mitglied, das die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, ein studentisches Mitglied sowie ein Mitglied aus der MTV-Gruppe ohne Stimmrecht. Ist die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht vorhanden, fällt dieser Sitz der Gruppe der Professorinnen und Professoren zu. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden. Sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses so-

wie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen zur Wahl vorgeschlagen und durch den Fakultätsrat gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungen nur beratende Stimme. Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann, falls sie oder er nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses gewählt ist, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren, anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.
- (5) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll geführt, welches dem zuständigen Studierenden-Servicebüro zur Verfügung gestellt wird.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann für die Dauer seiner Amtszeit Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die übertragenen Befugnisse hat der Prüfungsausschuss konkret festzulegen. Der jeweilige Beschluss ist zu veröffentlichen. Die/der Vorsitzende bereitet unter Mitarbeit der übrigen Mitglieder die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie/er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit, insbesondere über die Wahrnehmung der übertragenen Befugnisse.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 6 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen, Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zur Prüferin oder zum Prüfer sowie zur Beisitzerin oder zum Beisitzer dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation haben. Zur Rolle der Beisitzerin oder des Beisitzers siehe § 9 Abs. 4.
- (2) Soweit Prüfungen studienbegleitend durchgeführt werden, ist die verantwortlich lehrende Person Prüferin oder Prüfer. § 14 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Abs. 8 S. 2, 3 entsprechend.

§ 7 Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. Sie besteht aus den Modulprüfungen und aus der Bachelorarbeit mit abschließendem Kolloquium. Näheres hierzu ist in den Anlagen 4, 5 geregelt.
- (2) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Sie kann jedoch auch aus mehreren Prüfungsleistungen (Teilprüfungen) bestehen. Näheres hierzu ist in den Anlagen 4, 5 geregelt.
- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungsleistungen bestanden sind.
- (4) Der Wahlpflichtbereich des Moduls GM-24 umfasst acht Wahlpflichtmodule (vgl. Anlage 5). Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag der Studienkommission und des Prüfungsausschusses den Wahlpflichtbereich um weitere Wahlpflichtmodule ergänzen. Der/die zu Prüfende wählt aus dem Wahlpflichtbereich Wahlpflichtmodule im Umfang von 20 Leistungspunkten (entsprechend dem jeweiligen Wahlpflichtangebot der Fakultät). Die Modulprüfung „Wahlpflichtbereich“ ist bestanden, wenn die zugehörigen Prüfungsleistungen im Umfang von 20 Leistungspunkten mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.
- (5) Studierende können in weiteren Fächern (Wahlfächer) nach Anmeldung bei den Lehrenden Prüfungen ablegen. Das Ergebnis dieser Prüfungen wird durch die Lehrenden bescheinigt, jedoch in die Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen. Über das Ergebnis von Prüfungen in Wahlfächern wird eine gesonderte Bescheinigung ausgestellt.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen in- oder ausländischen Studiengang werden angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied nachgewiesen werden kann.
- (3) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind höchstens bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.
- (4) Die in den Anlagen 4, 5 mit (A) gekennzeichneten Leistungen können durch an einer ausländischen Hochschule erbrachte Leistungen ersetzt werden. Für ein Auslandssemester bietet sich in der Regel das dritte Studienjahr an. Die Ersetzung setzt die vorherige Unterzeichnung eines learning agreements durch die zu Prüfende oder den zu Prüfenden und der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden voraus.
- (5) Über die Anrechnung von Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden in der Regel innerhalb von 4 Wochen. Die Entscheidung über die Anrechnung wird auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikationen getroffen, deren Anrechnung angestrebt wird. Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt der/dem Antragsteller/in. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss. Wird die Anrechnung versagt oder erfolgt keine Entscheidung, können Rechtsmittel eingelegt werden.
- (6) Bei einem geplanten Aufenthalt an einer anderen Hochschule im In- oder Ausland, kann die Entscheidung des Prüfungsausschusses vor dem Aufenthalt eingeholt werden.
- (7) Bei seiner Entscheidung lässt sich der Prüfungsausschuss von folgenden Grundsätzen leiten:
 - Die Leistungen werden angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied nachgewiesen werden kann. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung in Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen.
 - Für die Anrechnung von Leistungen eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen, insbesondere die Lisbon-Konvention, maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches

Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

- Nicht bestandene Prüfungsleistungen, die laut Anlage 4 zu den Pflichtmodulen des Studiengangs gehören, können nicht durch andere Leistungen ersetzt werden. Gleiches gilt für nicht bestandene Prüfungsleistungen der Wahlpflichtmodule nach § 7 Abs. 4.
 - Um den besonderen Anforderungen eines an einer ausländischen Hochschule absolvierten Semesters gerecht zu werden, kann der Prüfungsausschuss beschließen, die im Ausland erworbenen Leistungspunkte überproportional für den Studiengang anzurechnen.
 - Leistungen, die an einer ausländischen Partnerhochschule entsprechend dem learning agreement erbracht werden, werden anerkannt.
- (8) Für Studierende ausländischer Partnerhochschulen, die ein Auslandssemester an der Fakultät Gesundheitswesen der Ostfalia Hochschule absolvieren, richtet sich das Studium nach den Ordnungen der Heimathochschule. Der Studienabschnitt, der an der Fakultät Gesundheitswesen absolviert wird, unterliegt dieser Prüfungsordnung.
- (9) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten Abs. 1, 2, 5 und 7 entsprechend.
- (10) Die Noten von angerechneten Studien- und Prüfungsleistungen werden - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 9 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungen können durch folgende Arten von Prüfungsleistungen abgelegt werden:
1. Klausur (Abs. 3)
 2. Mündliche Prüfung (Abs. 4)
 3. Referat (Abs. 5)
 4. Hausarbeit (Abs. 6)
 5. Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (Abs. 7)
 6. Projektarbeit (Abs. 8)
 7. Komplexe Aufgabe (Abs. 9)
 8. Kumulationsprüfung (Abs. 10)
 9. Kombinationsprüfung (Abs. 11)
 10. Elektronische Prüfung (Abs. 12)
 11. E-Portfolio (Abs. 13)
 12. Einsendeaufgabe (Abs. 14)
 13. Wiki (Abs. 15)
 14. Praxisbericht (Abs. 16)
 15. Posterpräsentation (Abs. 17)
 16. Kurztests (Abs. 18)
 17. Objective Structured Clinical Examination (Abs. 19)
 18. Wissenschaftliche Kurzdarstellung (Abs. 20)
 19. Beratung (Abs. 21)
 20. Konzept (Abs. 22).

- (2) Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen triftiger Gründe auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers oder auf gemeinsamen Antrag mehrerer Prüferinnen und Prüfer genehmigen, dass, neben der in den Anlagen 4, 5 vorgeschriebenen Prüfungsleistung, eine andere Art der Prüfungsleistung nach Abs. 1 angeboten wird. Im Antrag an den Prüfungsausschuss ist darzulegen, in welcher Weise den Anforderungen einer fächerübergreifenden Prüfungsleistung (§ 14 Abs. 4) Rechnung getragen wird. Der Prüfungsausschuss versagt die Zustimmung, wenn die Gleichwertigkeit nicht gewährleistet ist. Er achtet unter Berücksichtigung der in den einzelnen Modulen zu vermittelnden Kompetenzen auf eine angemessene Verwendung verschiedener Prüfungsformen.
- (3) Eine Klausur ist eine in begrenzter Zeit, mit zugelassenen Hilfsmitteln und unter Aufsicht durchzuführende schriftliche Einzelprüfung, in der fachspezifische Fragen zu beantworten oder Aufgaben zu lösen sind. Die Bearbeitungszeit ist in den Anlagen 4, 5 festgelegt.
- (4) Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder einer Prüferin bzw. einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. Die Dauer der Prüfung beträgt für jede/jeden zu Prüfende/n in der Regel 20 Minuten. Sie kann von den Prüferinnen und Prüfern verlängert werden, wenn noch Zweifel an der abschließenden Bewertung bestehen. Der Zweitprüferin oder dem Zweitprüfer obliegt die Protokollführung. Die Beisitzerin oder der Beisitzer darf den oder die zu Prüfende/n weder befragen noch beurteilen. Ihr/Ihm obliegt im Wesentlichen eine Kontrollfunktion für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung und die Protokollführung. Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von den Personen nach S. 1 zu unterschreiben.
- (5) Ein Referat umfasst:
1. eine selbständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem Thema aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden,
 2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag (ggf. unter Verwendung digitaler Medien) sowie in einer anschließenden Diskussion.
- Die Bearbeitungszeit und die Dauer des mündlichen Vortrages legt die Prüferin/der Prüfer fest; die Bearbeitungsdauer soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (6) Eine Hausarbeit ist eine vertiefte selbstständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem Thema aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen mündlich (ggf. unter Verwendung digitaler Medien) erläutert werden. Die Bearbeitungszeit legt die Prüferin/der Prüfer fest, sie soll sechs Wochen nicht überschreiten. Die Prüferin/der Prüfer kann ebenfalls den Umfang bestimmen. Die Bewertung der für die Lehrveranstaltung GM-11.1 „Erstellung wissenschaftlicher Arbeiten“ vorgesehenen Hausarbeit mit mindestens „ausreichend“ setzt voraus, dass die/der zu Prüfende auch die vom Prüfungsausschuss für die Lehrveranstaltung festgelegte Anwesenheitspflichtquote erfüllt hat.

- (7) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfasst in der Regel:
1. die Beschreibung der Aufgabe und ihrer Abgrenzung,
 2. die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 3. die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache,
 4. das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit und
 5. die Programmdokumentation insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, des Ablaufplans, des Programmprotokolls (Quellenprogramm) und des Ergebnisprotokolls.

Die Bearbeitungszeit legt die Prüferin/der Prüfer fest, sie soll sechs Wochen nicht überschreiten.

- (8) Eine Projektarbeit umfasst insbesondere:

1. die theoretische Vorbereitung des Projekts,
2. den Aufbau und ggf. die Durchführung des Projekts und
3. die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte des Projektablaufs und der Ergebnisse des Projekts sowie deren kritische Würdigung. Die Prüferin/der Prüfer entscheidet über eine zusätzliche mündliche Darstellung (ggf. unter Verwendung digitaler Medien).

Die Bearbeitungszeit legt die Prüferin/der Prüfer fest, sie soll sechs Wochen nicht überschreiten. Wird die Projektarbeit gem. Abs. 24 durch mehr als eine/n zu Prüfende erstellt, wird sie als Gruppenprojektarbeit bezeichnet.

- (9) Eine Komplexe Aufgabe ist eine unter Anleitung der/des Prüfenden, ggf. über das Semester verteilte, von der/dem zu Prüfenden eigenständig auszuführende Auseinandersetzung mit Problemstellungen aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung. Die Ergebnisse werden z. B. durch Protokolle, Berichte, Aufgabenzettel, Portfolios, Präsentationen (ggf. unter Verwendung digitaler Medien) dokumentiert. Die Art und Anzahl, den Umfang sowie die Bearbeitungszeit der Einzelleistungen legt die Prüferin bzw. der Prüfer fest. Sofern die Prüfungsleistung Komplexe Aufgabe in den Anlagen 4, 5 oder in der Modulbeschreibung eines Wahlpflichtmoduls mit der Kennzeichnung *) versehen ist, wird sie mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. In diesem Fall kann eine Komplexe Aufgabe nur als bestanden gewertet werden, wenn die oder der zu Prüfende auch die vom Prüfungsausschuss festgelegte Anwesenheitspflichtquote erfüllt.

- (10) Eine Kumulationsprüfung ist eine von der/dem zu Prüfenden eigenständig auszuführende Auseinandersetzung mit Themen der Lehrveranstaltung unter Berücksichtigung des für das Fachgebiet definierten Standards. Sie ist eine mehrteilige Prüfung, die sich aus Einzelleistungen
- handlungsbezogener Art (z. B. Bewältigung von Simulations- und Trainingsszenarien) sowie
 - mündlicher und/oder schriftlicher Art
- zusammensetzt. Die Art und Anzahl, den Umfang sowie die Bearbeitungszeit der Einzelleistungen legt die Prüferin bzw.

der Prüfer fest. Sofern die Prüfungsleistung Kumulationsprüfung in den Anlagen 4, 5 oder in der Modulbeschreibung eines Wahlpflichtmoduls mit der Kennzeichnung *) versehen ist, wird sie mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. In diesem Fall kann eine Kumulationsprüfung nur als bestanden gewertet werden, wenn die oder der zu Prüfende auch die vom Prüfungsausschuss festgelegte Anwesenheitspflichtquote erfüllt.

- (11) Im Rahmen einer Kombinationsprüfung werden zur Bewertung einer Prüfungsleistung nach § 9 Abs. 3 eine oder mehrere mündliche oder schriftliche Leistungen (ggf. unter Verwendung digitaler Medien), welche in der Lehrveranstaltung oder als Hausübung erbracht worden sind (Besondere Lehrveranstaltungsleistungen) ergänzend herangezogen. Diese Leistungen sind genau einer Prüfungsleistung und einem Prüfungstermin zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschrittes. Ihre Bewertung wird nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie geht nach Maßgabe der Prüferin oder des Prüfers in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von max. 50% ein. Das Bestehen der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung nach § 9 Abs. 3 müssen auch ohne Besondere Lehrveranstaltungsleistung uneingeschränkt möglich sein. Die Form und die Anzahl der geplanten Besonderen Lehrveranstaltungsleistungen sowie die Verteilung der Bewertungsgewichte hat die Prüferin oder der Prüfer dem Prüfungsausschuss sowie den zu Prüfenden spätestens in der zweiten Woche des Lehrveranstaltungszeitraums bekannt zu geben. Die Prüferin oder der Prüfer hat allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Lehrveranstaltung die Möglichkeit der Kombinationsprüfung anzubieten. Ferner hat sie oder er die zeitnahe Bewertung der Leistungen und deren Bekanntgabe zu gewährleisten. Erbringt eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer eine übernommene Besondere Lehrveranstaltungsleistung mit oder ohne triftigen Grund nicht, so hat sie oder er keinen Anspruch auf Wiederholung.

- (12) Eine Elektronische Prüfung ist eine Prüfung, die mit digitalen Endgeräten durchgeführt wird, indem die Angaben der oder des zu Prüfenden entgegengenommen und mittels vorgegebener, nachvollziehbarer Kriterien bewertet werden. Die Programmierung muss folgende Anforderungen sicherstellen: Die eingegebenen elektronischen Daten müssen eindeutig und dauerhaft jeder/jedem einzelnen zu Prüfenden zugeordnet werden können. Jede/Jeder zu Prüfende muss am Ende ihrer/seiner Bearbeitung die abgegebene Leistung bestätigen. Nach der Bestätigung muss eine Änderungsmöglichkeit der gespeicherten Daten ausgeschlossen sein. Die Festlegung der Anforderungen und der Bearbeitungsdauer erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer. Die Prüferin oder der Prüfer hat den zu Prüfenden die Möglichkeit zu geben, sich vorab mit dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

- (13) Ein E-Portfolio ist eine intra- oder internetbasierte Sammelmappe, die verschiedene digitale Medien und Services integriert. Die/der zu Prüfende kreiert und pflegt ein E-Portfolio als digitalen Speicher der Arbeitsergebnisse, die sie/er im Verlauf der Lehrveranstaltung erstellt. Die Anforderungen an das E-Portfolio legt die/der Prüfende fest. Die Prüferin/der Prüfer kann eine zusätzliche mündliche Erläuterung festlegen (ggf. unter Verwendung digitaler Medien). Sofern die Prüfungsleistung E-Portfolio in den Anlagen 4, 5 oder in der Modulbeschreibung eines Wahlpflichtmoduls mit der

Kennzeichnung *) versehen ist, wird sie mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. In diesem Fall kann ein E-Portfolio nur als bestanden gewertet werden, wenn die/der zu Prüfende auch die vom Prüfungsausschuss für die Lehrveranstaltung festgelegte Anwesenheitspflichtquote erfüllt.

- (14) Einsendeaufgaben umfassen die selbstständige Bearbeitung von Aufgaben aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden sowie die Übermittlung an die/den Prüfenden auf elektronische Weise. Die Art, Anzahl, den Umfang und die Bearbeitungszeit der Aufgaben legt die/der Prüfende fest.
- (15) Ein Wiki ist eine Prüfung, bei der der/die zu Prüfende ein Thema aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung(en) vollständig, tiefgreifend und ausgewogen (mit Quellenangabe) sowie adressatenorientiert in Form mehrerer zu verlinkenden enzyklopädischen Webseiten erläutert. Die Einzelheiten sowie die Bearbeitungszeit legt die/der Prüfende fest, die Bearbeitungszeit soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (16) Ein Praxisbericht ist eine Prüfung, in der die/der zu Prüfende zeigt, dass sie/er nach didaktisch-methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden und die Phänomenologie der Praxis auf wissenschaftlichem Niveau reflektieren kann. Der Praxisbericht umfasst insbesondere
1. eine Beschreibung der Stelle, bei der das Praxisprojekt absolviert worden ist,
 2. eine Beschreibung der während des Projekts wahrgenommenen Aufgaben und
 3. eine kritische Auseinandersetzung mit den für das Projekt relevanten betrieblichen Teilbereichen unter Auswertung einschlägiger Literatur.
- Die Prüferin/der Prüfer legt die Bearbeitungsfrist fest und entscheidet über eine zusätzliche mündliche Darstellung (ggf. unter Verwendung digitaler Medien).
- (17) Eine Posterpräsentation ist eine Prüfung, bei der der/die zu Prüfende die wesentlichen Inhalte einer wissenschaftlich bearbeiteten Themenstellung oder eines Projektes unter Anwendung gestalterischer Techniken in Posterformat darstellt und präsentiert (ggf. unter Verwendung digitaler Medien). Die gestalterischen Anforderungen legt die/der Prüfende fest. Gleiches gilt für die Bearbeitungszeit, diese soll sechs Wochen nicht überschreiten. Sofern die Prüfungsleistung Posterpräsentation in den Anlagen 4, 5 oder in der Modulbeschreibung eines Wahlpflichtmoduls mit der Kennzeichnung *) versehen ist, wird sie mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. In diesem Fall kann die Posterpräsentation nur als bestanden gewertet werden, wenn die/der zu Prüfende auch die vom Prüfungsausschuss für die Lehrveranstaltung festgelegte Anwesenheitspflichtquote erfüllt.
- (18) Die Prüfung Kurztests besteht aus mindestens vier Einzeltests, von denen der/die zu Prüfende mindestens 75 Prozent absolvieren muss. Die Einzeltests finden semesterbegleitend im Rahmen der Lehrveranstaltung statt (ggf. unter Verwendung digitaler Medien). In ihnen sind in begrenzter Zeit und mit zugelassenen Hilfsmitteln schriftlich fachspezifische Fragen zu beantworten oder Aufgaben zu lösen. Die Anzahl und die jeweilige Bearbeitungszeit legt der/die Prüfende fest. Die Endnote ergibt sich aus der Summe der in

den Einzeltests erreichten Punkte. Die Wiederholungsprüfung in einem Semester, in dem die Lehrveranstaltung nicht angeboten wird, erfolgt als Klausur. Die Klausurdauer legt der Prüfungsausschuss fest.

- (19) Im Rahmen einer Objective Structured Clinical Examination ist ein Parcours von Prüfungsstationen zu bewältigen. Dabei werden sowohl die Kommunikation und der Umgang mit einem standardisierten Patienten als auch die Fertigkeiten praktischer Handlungen geprüft. Die Dauer der Prüfung beträgt für jede/jeden zu Prüfende/Prüfenden in der Regel neunzig Minuten.
- (20) Eine wissenschaftliche Kurzdarstellung ist eine schriftliche, unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden selbstständig verfasste Ausarbeitung, in der die Bearbeitung eines Themas aus dem Arbeitszusammenhang des Studiengangs entworfen wird. Die wissenschaftliche Kurzdarstellung WK1 umfasst insbesondere einen Themenvorschlag, einen Gliederungsentwurf, Erläuterungen zum Hintergrund des Themas sowie zur Zielsetzung der Ausarbeitung, zum Vorgehen, den Aufbau der Themenaufbereitung, die Darstellung der geplanten eigenständigen Leistungen und Literaturquellen. Die wissenschaftliche Kurzdarstellung WK2 setzt zusätzlich eine fachlich vertiefte Auseinandersetzung mit einem Themengebiet voraus. Die Bearbeitungszeit, die sechs Wochen nicht überschreiten soll, und den Umfang legt die/der Prüfende fest.
- (21) Die Beratung stellt ein strukturiertes Gespräch (ggf. unter Verwendung digitaler Medien) dar, welches die aktive Beteiligung der/des zu Prüfenden erfordert. Sie baut auf den in der Lehrveranstaltung GM-11.1 erworbenen Kompetenzen auf und dient der Weiterentwicklung der Fähigkeit, Themenstellungen nach wissenschaftlichen Kriterien zu entwickeln. Die Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (22) Ein Konzept umfasst
1. ein schriftliches Planungsdokument, in dem aus den analysierten Grundlagen eines Vorhabens, die Ziele sowie die Methoden, Strategien und Maßnahmen, mit denen diese Ziele erreicht und ggf. evaluiert werden können, definiert werden,
 2. die Darstellung des Konzeptpapiers und die Vermittlung der Ergebnisse im mündlichen Vortrag (ggf. unter Verwendung digitaler Medien) sowie in einer anschließenden Diskussion.
- Die Bearbeitungszeit für die Konzepterstellung und die Dauer des mündlichen Vortrages legt die Prüferin oder der Prüfer fest; die Bearbeitungszeit soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (23) Die Aufgaben für die Prüfungsleistungen werden von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt. Multiple Choice Aufgaben sind nur in geringem Umfang zulässig; dies gilt auch für die elektronische Prüfung. Gibt es für eine Prüfung mehrere Prüferinnen und Prüfer und können sich diese nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss nach den Vorschlägen der Prüferinnen und Prüfer die Aufgaben fest. Zu den Prüfungsleistungen nach den Absätzen 5, 6, 7, 8, 9, 16, 20 und 22 kann der/dem zu Prüfenden die Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.

- (24) Die Studierenden sollen auch befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Hierzu sollen geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen zu Prüfenden muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (25) Schriftliche Ausarbeitungen zu Prüfungsleistungen (mit Ausnahme der Klausur und Kurztests) sind mit einer ehrenwörtlichen Erklärung, dass die Ausarbeitung selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt worden ist, sowie auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers zusätzlich elektronisch in einem von der Prüferin oder dem Prüfer festzulegenden gängigen Dateiformat abzugeben.
- (26) Der Prüfungsausschuss legt den Prüfungszeitraum und die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen, Klausuren und anderer im Prüfungszeitraum stattfindenden Prüfungen fest und veröffentlicht die Termine rechtzeitig. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Aufgabe nach S. 1 den Prüfenden übertragen. Die Zeitpunkte für die Abnahme von Prüfungen, die außerhalb des Prüfungszeitraums stattfinden, legen die Prüfenden fest und informieren die Studierenden und den Prüfungsausschuss rechtzeitig über die Termine.
- (27) Elektronische Fernprüfungen werden auf Grundlage der „Rahmenordnung für elektronische Fernprüfungen der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel“ in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt. Nähere Bestimmungen hierzu beschließt der Prüfungsausschuss.

§ 10 Nachteilsausgleich

Macht die/der zu Prüfende glaubhaft, dass sie/er wegen Krankheit oder Behinderung oder einer außergewöhnlichen Belastung darstellenden familiären Verpflichtung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss ermöglicht werden, die Prüfungsleistungen außerhalb der regulär festgelegten Prüfungstermine, innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dies geschieht nach Rücksprache mit der Prüferin/dem Prüfer. Zum Nachweis geltend gemachter Erkrankungen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

§ 11 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungen zuzulassen. S. 1 gilt nicht für die mündliche Zusatzprüfung gem. § 16. Auf Antrag der zu Prüfenden können die Prüferinnen und Prüfer auch andere als die genann-

ten Personen als Zuhörerinnen und Zuhörer zulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die/den zu Prüfende/Prüfenden. Auf Antrag einer/eines zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen oder Zuhörer nach S. 1 auszuschließen.

§ 12 Zulassung zu Prüfungen

- (1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zu den einzelnen Prüfungsteilen der Bachelorprüfung ist schriftlich oder elektronisch beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm beauftragten Stelle innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden. Versäumt die oder der zu Prüfende die Anmeldefrist für eine Teil- oder Modulprüfung, kann sie oder er an der nicht angemeldeten Prüfung nicht teilnehmen.
- (2) Zu einer Prüfung wird zugelassen, wer im Studiengang „Gesundheitsökonomie und Management“ an dieser Hochschule immatrikuliert ist und ein ordnungsgemäßes Studium im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist.
- (3) Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, unbeschadet weiterer Nachweise beizufügen:
- Nachweise nach Abs. 2 und
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorprüfung oder Teile dieser Prüfung in dem gleichen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

Ist es nicht möglich, eine nach S. 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (4) Über die Zulassung zu den Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn
1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Bachelorprüfung in dem gleichen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

Die Versagung der Zulassung erfolgt in Textform oder schriftlich.

- (5) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Zulassung zur Bachelorprüfung aufgrund der Meldung zum jeweils ersten Prüfungsteil erfolgt und dass zu den jeweils folgenden Prüfungsteilen zugelassen ist, wer sich zu dem betreffenden Prüfungsteil unter Beifügung der vorgeschriebenen ergänzenden Nachweise innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist angemeldet hat. Ein Bescheid ergeht in diesem Fall bei den folgenden Prüfungsleistungen nur, wenn die Zulassung zu versagen ist.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der zu Prüfende ohne triftige Gründe
1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder

2. nach Ablauf der Rücktrittsfrist von der Prüfung zurücktritt oder
 3. den Abgabetermin für die schriftliche Ausarbeitung einer Prüfungsleistung nicht einhält oder
 4. die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht fristgerecht anmeldet und durchführt.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Bei Krankheit ist unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach dem entsprechenden Prüfungstermin ein ärztliches Attest mit der Angabe der Art und Dauer der Krankheit vorzulegen. Auf dem Attest ist zu vermerken, für welche Prüfung oder Prüfungen es eingereicht ist. Auf Verlangen des Prüfungsausschusses ist ein amtsärztliches Zeugnis einzureichen. Der Prüfungsausschuss kann insbesondere im Fall der zweiten Wiederholungsprüfung ein amtsärztliches Attest verlangen. Werden die Gründe anerkannt, wird für die betreffende Prüfungsleistung ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt.
- (3) Versucht die/der zu Prüfende das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss. Vor der Entscheidung ist der Prüferin/dem Prüfer bzw. der/den aufsichtführenden Person/en und der/dem zu Prüfenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der jeweiligen aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen sowie Bildung der Noten

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden unbeschadet der Regelung in § 9 Abs. 4 S. 1 von der vom Prüfungsausschuss bestellten jeweiligen Prüferin oder dem vom Prüfungsausschuss bestellten jeweiligen Prüfer bewertet. Auf Antrag der zu Prüfenden oder des zu Prüfenden sowie im Falle der letzten Wiederholungsprüfung wird die Bewertung durch zwei vom Prüfungsausschuss bestellte Prüferinnen und Prüfer vorgenommen. Im Falle des § 9 Abs. 5, 9, 10, 11, 17, 19, 21, 22 sowie des § 9 Abs. 6, 8, 13 und 16 mit zusätzlicher mündlicher Erläuterung ist der Antrag auf Bewertung durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer bereits mit der Anmeldung zu stellen. In anderen Fällen ist der Antrag bis zum Ende des Semesters zu stellen, das auf die Prüfung folgt. Schriftliche Prüfungsleistungen sollen spätestens vier Wochen nach der Abgabe bewertet sein.
- (2) Für die Bewertung einer Prüfungsleistung sind vorbehaltlich der in den Anlagen 4, 5 oder in einer Modulbeschreibung eines Wahlpflichtmoduls aufgeführten Ausnahmen folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut: eine besonders hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	= gut: eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend: eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	= ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
5,0	= nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Ergibt sich die Note als arithmetisches Mittel von Einzelbewertungen, so werden dafür die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet dann bei einem Mittel

von 1,00 bis 1,15:	1,0
von 1,16 bis 1,50:	1,3
von 1,51 bis 1,85:	1,7
von 1,86 bis 2,15:	2,0
von 2,16 bis 2,50:	2,3
von 2,51 bis 2,85:	2,7
von 2,86 bis 3,15:	3,0
von 3,16 bis 3,50:	3,3
von 3,51 bis 3,85:	3,7
von 3,86 bis 4,00:	4,0
ab 4,01:	5,0.

Die in den Anlagen 4, 5 oder in der Modulbeschreibung eines Wahlpflichtmoduls mit *) gekennzeichneten Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und gehen nicht in die Gesamtnote ein.

- (3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird. Bewerten mehrere Prüfende dieselbe Prüfungsleistung, ist sie bestanden, wenn alle sie mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall ergibt sich die Note als arithmetisches Mittel. Abs. 2 S. 2, 3 gilt entsprechend.
- (4) Bezieht sich innerhalb eines Moduls eine Prüfungsleistung gem. Anlage 4 oder Anlage 5 auf zwei oder mehr Lehrveranstaltungen, so richtet sich die fächerübergreifende Ausgestaltung und Bewertung nach der Gewichtung der Lehrveranstaltungen nach Leistungspunkten.
- (5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen der Modulprüfung bestanden wurden (vgl. Anlagen 4, 5). Die Modulnote errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen mit den in den Anlagen 4, 5 festgelegten Gewichten; Abs. 2 S. 2, 3 gilt entsprechend.
- (6) Die Gesamtnote für die Bachelorprüfung wird als gewichtetes arithmetisches Mittel der Modulnoten nach Abs. 5 und der Note für die Bachelorarbeit mit abschließendem Kolloquium mit den in den Anlagen 4, 5 festgelegten Gewichten berechnet, Abs. 2 S. 2, 3 gilt entsprechend. Dabei gehen

die Modulnoten und die Note für die Bachelorarbeit mit abschließendem Kolloquium mit einer Nachkommastelle entsprechend Abs. 2 ein.

- (7) Im Zeugnis über die Bachelorprüfung werden die Modulnoten und die Gesamtnote sowohl in Worten als auch in Klammern als Zahl angegeben. Die Zahlenangabe erfolgt bei Modulnoten mit einer Nachkommastelle und bei der Gesamtnote mit zwei Nachkommastellen.
- (8) Die an einer ausländischen Hochschule erbrachten Prüfungsleistungen werden nach Fächern spezifiziert und mit der entsprechenden Note gesondert im Zeugnis ausgewiesen. Die Ausweisung der Prüfungsleistungen erfolgt in der Landessprache sowie auf Antrag in einer entsprechenden deutschen Übersetzung.

§ 15 Prüfungsversuche

- (1) Der/die zu Prüfende hat für jede Teilprüfung und Modulprüfung drei Prüfungsversuche. § 21 bleibt davon unberührt.
- (2) Die im ersten Prüfungsversuch bestandene Prüfungsleistung kann zur Notenverbesserung spätestens am nächsten regulären Prüfungstermin erneut abgelegt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Der nächste reguläre Prüfungstermin findet in dem Semester statt, in dem die betroffene(n) Lehrveranstaltung(en) erneut angeboten wird (werden).
- (3) Die im ersten Prüfungsversuch nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. Gleiches gilt, wenn die Prüfungsleistung im ersten Prüfungsversuch als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Die zweite Wiederholung setzt voraus, dass die Prüfungsleistung in der ersten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder sie als „nicht ausreichend“ bewertet gilt.
- (4) Wird die Prüfungsleistung bei der zweiten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Prüfungsleistung „endgültig nicht bestanden“. Bei der Prüfungsleistung nach § 9 Abs. 3 oder 18 ist § 16 zu beachten.
- (5) In den anderen Studiengängen der Fakultät Gesundheitswesen erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung im gleichen Modul abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeit nach Abs. 3 angerechnet.
- (6) Für anerkannte Studien- und Prüfungsleistungen besteht kein Verbesserungsversuch und keine Wiederholungsmöglichkeit.

§ 16 Zusatzprüfung

Wurde eine Prüfungsleistung gem. § 9 Abs. 3 oder 18 in der zweiten Wiederholungsprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, hat die/der zu Prüfende Anspruch auf eine mündliche Zusatzprüfung. Die Anzahl dieser Zusatzprüfungen ist während des gesamten Studiums auf drei begrenzt. Die mündliche Zusatzprüfung wird von zwei Prüferinnen und Prüfern durchgeführt. Im Übrigen gilt § 9 Abs. 4 entsprechend. Die mündliche Zusatzprüfung findet zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin statt. Die Dauer der mündlichen Zusatzprüfung beträgt in der Regel 15 Minuten. Sie kann von den Prüferinnen und Prüfern

verlängert werden, wenn noch Zweifel an der abschließenden Bewertung bestehen. Die Prüfenden setzen die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und dem Ergebnis der mündlichen Zusatzprüfung fest. Wurde die Gesamtleistung mit mindestens „ausreichend“ beurteilt, ist die Prüfungsleistung mit der Note „4,0“ zu bewerten. Andernfalls ist die Prüfungsleistung mit nicht ausreichend zu bewerten. Die mündliche Zusatzprüfung ist ausgeschlossen, wenn die schriftliche Prüfungsleistung in der Wiederholungsprüfung nach § 13 als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

§ 17 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer
 1. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 12 erfüllt,
 2. mindestens 150 Leistungspunkte erworben und
 3. mit der Praxisphase begonnen hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist spätestens zum Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:
 1. Nachweise gemäß Abs. 1,
 2. ein Vorschlag einer/eines Erstprüfenden und einer/eines Zweitprüfenden,
 3. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Bachelorarbeit entnommen werden soll, und eine Erklärung, ob die Bachelorarbeit als Einzel- oder als Gruppenarbeit vergeben werden soll.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Zulassung zur Bachelorarbeit auch dann erteilen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 2 noch nicht erfüllt sind. Diese bedingte Zulassung setzt voraus, dass die Erfüllung der noch fehlenden Zulassungsvoraussetzungen ohne Beeinträchtigung der Bachelorarbeit nachgeholt werden kann.

§ 18 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine vertiefte selbständige schriftliche Auseinandersetzung mit einer komplexen und fachübergreifenden Themenstellung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden. Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit können aus der Tätigkeit in der Praxisphase nach § 3 Abs. 3 resultieren, müssen dem Prüfungszweck nach § 1 S. 2 und der Bearbeitungszeit nach Abs. 5 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) Erstprüfer/innen sind Professor/innen und Honorarprofessor/innen der Fakultät Gesundheitswesen. Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte als Erstprüfer/innen bestellt werden. In diesem Fall muss der/die Zweitprüfer/in Professor/in, Honorarprofessor/in der Fakultät sein.
- (3) Zweitprüfer/innen können neben Professor/innen sowie Honorarprofessor/innen hauptberuflich Lehrende und Lehrbeauftragte der Fakultät Gesundheitswesen sein. In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die über

eine mindestens gleichwertige wie die angestrebte Qualifikation verfügen, können in geeigneten Themenbereichen vom Prüfungsausschuss als Zweitprüfende bestellt werden.

- (4) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung der/des zu Prüfenden festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die/der zu Prüfende rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Mit der Ausgabe des Themas werden die/der Prüfende, die/der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende/Erstprüfender), und die/der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die/der zu Prüfende von der/dem Erstprüfenden betreut.
- (5) Die Zeit von der Festlegung des Themas durch die Erstprüferin oder den Erstprüfer bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 3 Wochen zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag und bei Vorliegen eines triftigen Grundes kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von 18 Wochen verlängern. Die Ausgabe des Themas soll spätestens drei Monate nach Ende des Semesters erfolgen, in dem die letzte Modulprüfung bestanden worden ist.
- (6) Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen zu Prüfenden muss auf Grund von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen.
- (7) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die/der zu Prüfende die ehrenwörtliche Erklärung, dass sie/er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat, in Schriftform einzureichen; die elektronische Form ist ausgeschlossen.
- (8) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzugeben. § 13 Abs. 1 gilt entsprechend. Die Abgabe der Bachelorarbeit erfolgt ausschließlich in elektronischer Form nach den Vorgaben, die der oder dem zu Prüfenden mit Ausgabe des Themas mitgeteilt werden. Wenn keine von der/dem zu Prüfenden und/oder Prüfenden zu beachtende Geheimhaltungspflicht besteht, ist eine Veröffentlichung auf dem Dokumentenserver der Hochschule möglich. Wünscht die/der zu Prüfende eine Veröffentlichung auf dem Dokumentenserver der Hochschule, so muss eine Erklärung hinsichtlich der Bereitschaft zur Veröffentlichung beigefügt werden.
- (9) Die Bachelorarbeit soll innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch die/den Erst- und Zweitprüfer/in nach Abs. 2, 3 bewertet sein.

§ 19 Abschließendes Kolloquium

- (1) Im Kolloquium hat die/der zu Prüfende in einer Auseinandersetzung über die Bachelorarbeit nachzuweisen, dass sie/er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich dieser Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten

und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen.

- (2) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist, dass die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 1 erfüllt sind, die Module GM-01 bis GM-27 erfolgreich abgeschlossen sind und die Bachelorarbeit von beiden Prüfenden bewertet wurde, wobei die Bewertung einer/eines Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ für die Zulassung zum Kolloquium genügt.
- (3) Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Bachelorarbeit als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt. Das Kolloquium kann auf Wunsch der/des zu Prüfenden unter Verwendung digitaler Medien durchgeführt werden; bei einer Gruppenprüfung müssen alle zu Prüfenden damit einverstanden sein. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel je zu Prüfender/zu Prüfendem 30 Minuten. Im Übrigen gelten § 9 Abs. 4 und § 11 sowie, wenn das Kolloquium unter Verwendung digitaler Medien durchgeführt wird, die §§ 2, 3 der Rahmenordnung für elektronische Fernprüfungen der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 20 Bewertung der Bachelorarbeit mit abschließendem Kolloquium und Bildung der Note

Jede prüfende Person bildet jeweils aus der von ihr gebildeten Note für die Bachelorarbeit und dem Ergebnis des Kolloquiums eine Gesamtnote für die Bachelorarbeit mit abschließendem Kolloquium, wobei die Bachelorarbeit doppelt und das Kolloquium einfach zu gewichten sind. § 14 Abs. 2, 3, mit Ausnahme des § 14 Abs. 3 S. 2, gilt entsprechend.

§ 21 Wiederholung der Bachelorarbeit mit abschließendem Kolloquium

- (1) Wurde die Bachelorarbeit von beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ bewertet oder lautet die Gesamtnote der Bachelorarbeit mit abschließendem Kolloquium „nicht ausreichend“, kann die Bachelorarbeit mit abschließendem Kolloquium einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon im ersten Versuch (§ 18 Abs. 5 S. 2) Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach der Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

§ 22 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen und die Bachelorarbeit mit abschließendem Kolloquium entsprechend den Vorschriften in den Anlage 4, 5 jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet und die Praxisphase nach § 3 Abs. 3 mit Erfolg abgeleistet worden ist.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich entsprechend § 14 aus dem gewogenen arithmetischen Mittel der Noten für die Modulprüfungen und für die Bachelorarbeit mit abschließendem Kolloquium mit den in den Anlage 4, 5 festgelegten Gewichten.

- (3) Die Bachelorprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung, eine Teilprüfung in der ersten Wiederholung oder die Bachelorarbeit mit abschließendem Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung, eine Teilprüfung oder die Bachelorarbeit mit abschließendem Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

- (4) Der oder die zu Prüfende hat das Studium endgültig nicht bestanden, wenn er oder sie nach 18 Zählsemestern keine 180 Leistungspunkte erreicht hat. Satz 1 gilt nicht, wenn der oder die zu Prüfende die Gründe für die Unterschreitung des Grenzwertes nicht zu vertreten hat. Als Zählsemester gelten alle Fachsemester, in denen die/der Studierende an der Ostfalia Hochschule im Studiengang Gesundheitsökonomie und Management immatrikuliert und nicht beurlaubt war. Auslandssemester (Auslandsaufenthalt mindestens drei Monate) gelten nicht als Zählsemester. Leistungspunkte sind die nach dem ECTS vergebenen Credit Points für die Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Studiengangs. Leistungspunkte für Wahlmodule und für Leistungen, die über die im Studiengang erforderlichen Pflicht- und Wahlpflichtleistungen hinausgehen, werden nicht mitgerechnet. Leistungspunkte aus anerkannten Leistungen werden einbezogen, sofern sie auf die erforderlichen Pflicht- oder Wahlpflichtleistungen des Studiengangs entfallen. Die Überprüfung des Grenzwertes und das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens kann erst erfolgen, wenn alle Leistungspunkte der Zählsemester verbucht worden sind. Der Prüfungsausschuss verlängert auf Antrag die in Satz 1 genannte Frist für maximal zwei Semester, wenn

1. der oder die zu Prüfende im 18. Zählsemester mindestens 10 Leistungspunkte für erforderliche Pflicht- oder Wahlpflichtleistungen des Studiengangs erworben hat und das Erreichen des Grenzwertes in den nächsten ein oder zwei Semestern unter Berücksichtigung der individuellen Situation des oder der zu Prüfenden zu erwarten ist, eine nochmalige Verlängerung ist ausgeschlossen;
2. der oder die zu Prüfende aufgrund einer Behinderung, chronischen Krankheit, der Erziehung von minderjährigen Kindern oder der Pflege von Angehörigen oder aufgrund besonderer Lebensumstände oder eines besonderen ehrenamtlichen, gesellschaftlichen oder amateursportlichen Engagements an der fristgerechten Erbringung der in S. 1 genannten Leistungspunkte gehindert war und eine positive Prognose für einen erfolgreichen Studienabschluss besteht. In diesem Fall kann der Prüfungsausschuss die in Satz 1 genannten Fristen auch um mehr als zwei Semester verlängern. Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes und die gesetzlichen Bestimmungen zur Elternzeit werden in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß angewandt.

Vor Antragstellung kann der oder die zu Prüfende die Beratung des Prüfungsausschusses in Anspruch nehmen.

§ 23 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Nach Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen ist über die bestandene Bachelorprüfung unverzüglich jeweils ein Zeugnis nach Anlage 2, eine Urkunde nach Anlage 1 sowie ein

Diploma Supplement nach den Anlage 3a und 3b auszustellen. Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem das Kolloquium bestanden wurde.

- (2) Zusätzlich zur Abschlussnote wird eine relative Einstufung gemäß ECTS User's Guide vorgenommen, sobald entsprechende statistisch belastbare Daten zur Verfügung stehen.
- (3) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss der/dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (4) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall von Abs. 3 wird die Bescheinigung ohne Antrag ausgestellt; sie muss die noch fehlenden Prüfungsleistungen ausweisen und erkennen lassen, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist. Zusätzlich wird eine weitere Bescheinigung ausgestellt, die lediglich die bewerteten Prüfungsleistungen ausweist.
- (5) Das Zeugnis ist mit dem Siegel der Hochschule zu versehen. Das Zeugnis über die Bachelorprüfung und die Urkunde werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben, die Bachelorurkunde zusätzlich von der Dekanin oder dem Dekan.

§ 24 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Note entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der/dem zu Prüfenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 23 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 S. 2 ist für die in § 9 genannten Prüfungen nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 Einsicht in Prüfungsleistungen und Prüfungsakte, rechtzeitige Rüge

- (1) Die/der zu Prüfende wird auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

- (2) Der/dem zu Prüfenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Teil- oder Modulprüfung und der Bachelorarbeit mit abschließendem Kolloquium Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem die betroffene Prüfung stattgefunden hat, beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Soweit sich die Unterlagen (noch) bei der Prüferin oder dem Prüfer befinden, gewährt diese oder dieser die Einsicht.
- (3) Die oder der zu Prüfende hat Mängel des Prüfungsverfahrens unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Mangels, zu rügen.

§ 26 Rechtsbehelfsverfahren

- (1) Gegen Entscheidungen, denen eine Bewertung einer Leistung im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung zugrunde liegt, kann beim Prüfungsausschuss Widerspruch nach den §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden.
- (2) Bringt die Widerspruchsführerin oder der Widerspruchsführer in ihrem oder seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen die Bewertung ihrer oder seiner Leistung durch eine Prüfende oder einen Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung dem Widerspruch entsprechend, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
- das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 - bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 - allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 - sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung der Leistung der Widerspruchsführerin oder des Widerspruchsführers eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 6 haben. Nach Vorliegen des Gutachtens ist der Widerspruchsführerin oder dem Widerspruchsführer und der oder dem Prüfenden vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (3) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, legt er den Widerspruch dem Fakultätsrat zur Entscheidung vor. Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter im Fakultätsrat haben in Bewertungsfragen und bei Entscheidungen über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur eine beratende Stimme. Über den Widerspruch soll innerhalb von sechs Wochen, im Fall des Abs. 2 S. 5 innerhalb von neun Wochen, entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

- (4) Gegen andere als in Abs. 1 genannte Entscheidungen kann ohne Durchführung eines Vorverfahrens gem. §§ 68 ff. VwGO, § 80 NJG Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Davon unberührt bleibt das Recht auf Einlegung des nicht förmlichen Rechtsbehelfs einer Gegenvorstellung. Reicht die oder der zu Prüfende vor Klageerhebung eine Gegenvorstellung beim Prüfungsausschuss ein, so gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 27 Inkrafttreten und zukünftige Änderung

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule zum Wintersemester 2026/27 in Kraft. Wenn zukünftig eine neue Prüfungsordnung für den Studiengang verabschiedet wird, kann der Fakultätsrat bestimmen, dass für die Studierenden, die ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung begonnen haben, das Studium ersatzweise nach den neuen Regelungen fortgeführt wird, soweit es mit dem Studienfortschritt vereinbar ist und keine Nachteile für die Studierenden mit sich bringt.

Bachelorurkunde

Die Fakultät Gesundheitswesen der Ostfalia
Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
verleiht mit dieser Urkunde

.....

geb. am in

den Hochschulgrad

Bachelor of Arts

abgekürzt: B.A.

nachdem die Abschlussprüfung im Bachelorstudiengang

Gesundheitsökonomie und Management

(180 ECTS Credit Points) am
erfolgreich bestanden wurde.

.....

Dekanin/Dekan der Fakultät

.....

Vorsitzende/Vorsitzender
des Prüfungsausschusses

**Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Hochschule Braunschweig / Wolfenbüttel**

Zeugnis über die Bachelorprüfung im Studiengang Gesundheitsökonomie und Management

.....

geb. am in

Modulprüfung/Leistungspunkte (LP)	Note
-----------------------------------	------

Bachelorarbeit mit abschließendem Kolloquium	Note

Gesamtnote	
------------	-------

Wolfsburg,

.....

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Note: sehr gut (1,0 – 1,5), gut (1,51 – 2,5), befriedigend (2,51 – 3,5), ausreichend (3,51 – 4,0)

* als gleichwertig anerkannte Leistungen

Diploma Supplement

Holder of the Qualification:

Date, Place, Country of Birth: , ,

Student ID Number or Code:

Pages: 3

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Last Name(s)

1.2 First Name(s)

1.3 Date of Birth

1.4 Student ID Number or Code

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification and (if applicable) title conferred (in original language)
Bachelor of Arts (B.A.)

2.2 Main Field(s) of Study for the qualification
Health economics and management

2.3 Name and status of awarding institution (in original language)
Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Fakultät Gesundheitswesen
University of Applied Sciences/State Institution

2.4 Name and status of institution if different from 2.3 administering studies (in original language)

2.5 Languages of Instruction/Examination
mainly german

Certification Date:

Chairman Examination Committee

3. INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of the qualification

First Degree, single subject, with thesis

3.2 Official duration of programme in credits and/or years

3 years, 180 ECTS Credit Points (5400 hours of taught courses and self-study)

3.3 Access Requirements

Higher Education Entrance Qualification (Fachhochschulreife) or General/Specialized Higher Education Entrance Qualification (Hochschulreife) or foreign equivalent.

4. INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

4.1 Mode of Study

Full-time, 3 years

4.2 Programme learning outcomes

The aim of the course is for students to apply their knowledge of business administration and health economics to analyze and evaluate questions and problems in the management of health care facilities in order to develop practical solution strategies and derive decisions. Students achieve this goal by:

- develop and expand knowledge in the fields of health economics and management,
- apply scientific methods to entrepreneurial problems,
- work on case studies and solve practical problems in cooperation with companies from the healthcare sector and
- develop their key skills in relation to management tasks in order to be able to communicate and act responsibly and to prepare and make decisions in the healthcare sector.

In addition, it is possible to acquire in-depth knowledge with industry or functional relevance in compulsory electives. A 13-week practical phase is integrated into the course, which helps students to apply and further develop the knowledge they have acquired.

4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

Important contents (modules)

- Management basics in healthcare
- Organisational structures in healthcare
- Health and medical science basics
- Private Economic Law
- Accounting in healthcare organisations
- Organisation and personnel in healthcare
- Basics of health economics
- Academic working
- Marketing and service provision in healthcare
- Financial management
- Quality and safety in health care
- Digitalisation in healthcare
- Controlling in the healthcare industry
- Health policy and ethics
- Financing and remuneration of healthcare
- Data analytics
- Care structures in the healthcare sector
- Case Study
- Key competences
- Compulsory elective area
- Practical phase

Certification Date:

Chairman Examination Committee

4.4 Grading system and, if available, grade distribution table

Grade	German text	Description
1,0; 1,3	Sehr gut	Very Good – outstanding performance
1,7; 2,0; 2,3	Gut	Good – above the average standards
2,7; 3,0; 3,3	Befriedigend	Satisfactory – meets the average standards
3,7; 4,0	Ausreichend	Sufficient – performance meets the minimum criteria
5,0	Nicht ausreichend	Fail – Further work is required

For the grading table of the Faculty of Health and Health Care Sciences see supplementary document.

4.5 Overall classification of the qualification (in original language)

“ ”

Based on the accumulation of grades receiving during the study programme and the final thesis

5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for graduate study programmes (Magister/Master).
Access to doctoral level study and research may be granted by receiving university.

5.2 Access to a regulated profession (if applicable)

n.a.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

On the programme: www.ostfalia.de/g

In the context of a co-operation forum the co-operation partners of Faculty of Health and Health Care Sciences (hospitals, nursing homes, nurses' training schools) are regularly involved in the evaluation and development of this course of studies. They ensure the transfer between theory and practise. In addition, the Faculty of Health and Health Care Sciences has international co-operations with various universities (e.g. Seinäjoki University of Applied Sciences (Finland), FH Burgenland (Austria) und Universidad Católica Boliviana UCB (Bolivien).

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.ostfalia.de. For national information sources see Section 8.

7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

7.1 Date

7.2 Signature

7.3 Capacity

7.4 Official stamp or seal

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

[Hier wird vom Studierendenservicebüro jeweils die Grafik aus der aktuellen Vorlage der HRK eingefügt]

Diploma Supplement

Inhaberin/Inhaber der Qualifikation:

Geburtsdatum, -ort und -land: , ,

Matrikelnummer oder Code:

Seiten: 3

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname(n)

1.2 Vorname(n)

1.3 Geburtsdatum

1.4 Matrikelnummer oder Code

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1. **Bezeichnung der Qualifikation und (wenn vorhanden) verliehener Grad** (in der Originalsprache)
Bachelor of Arts (B.A.)

2.2. **Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation**
Gesundheitsökonomie und Management

2.3. **Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat** (in der Originalsprache)
Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Fakultät Gesundheitswesen
Hochschule für angewandte Wissenschaften / staatliche Hochschule

2.4. **Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung (falls nicht mit 2.3 identisch), die den Studiengang durchführt hat** (in der Originalsprache)

2.5. **Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)**
überwiegend deutsch

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzende / Vorsitzender des
Prüfungsausschusses

3. ANGABEN ZU EBENE UND ZEITDAUER DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Erster Grad, Einzelfach mit Abschlussarbeit

3.2 Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und/oder Jahr

3 Jahre, 180 ECTS Credit Points (5400 Stunden aus Lehrveranstaltungen und Selbststudium)

3.3 Zulassungsvoraussetzung(en)

Fachhochschulreife oder allgemeine/fachgebundene Hochschulreife oder eine gleichwertige ausländische Qualifikation.

4. ANGABEN ZUM INHALT DES STUDIUMS UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit, 3 Jahre

4.2 Lernergebnisse des Studiengangs

Ziel des Studiengangs ist es, dass die Studierenden unter Anwendung ihres betriebswirtschaftlichen und gesundheitsökonomischen Wissens Fragen und Problemstellungen im Bereich des Managements von Einrichtungen des Gesundheitswesens analysieren und bewerten, um darauf basierend umsetzbare, praxisnahe Lösungsstrategien zu entwickeln und Entscheidungen abzuleiten. Dieses Ziel erreichen die Studierenden, indem sie im Laufe ihres Studiums

- Kenntnisse aus den Bereichen der Gesundheitsökonomie und des Managements auf- und ausbauen,
- wissenschaftliche Methoden für unternehmerische Problemstellungen anwenden,
- Case Studies bearbeiten und in Zusammenarbeit mit Unternehmen aus dem Gesundheitswesen Fragestellungen aus der Praxis lösen sowie
- ihre Schlüsselkompetenzen in Bezug auf Aufgaben im Bereich des Managements weiterentwickeln, um verantwortungsvoll zu kommunizieren, zu agieren und Entscheidungen im Gesundheitswesen vorbereiten und treffen zu können.

Darüber hinaus ist es möglich, im Wahlpflichtbereich tiefergehende Kenntnisse mit Branchen- oder Funktionsbezug zu erwerben. In das Studium ist eine 13-wöchige Praxisphase integriert, die den Studierenden hilft, das erworbene Wissen anzuwenden und weiterzuentwickeln.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang, individuell erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten

Wichtige Inhalte (Module)

- Management Basics im Gesundheitswesen
- Organisationsstrukturen im Gesundheitswesen
- Gesundheits- und medizinwissenschaftliche Basics
- Wirtschaftsprivatrecht
- Accounting in Einrichtungen des Gesundheitswesens
- Organisation und Personal im Gesundheitswesen
- Basics der Gesundheitsökonomie
- Wissenschaftliches Arbeiten
- Marketing und Leistungserstellung im Gesundheitswesen
- Finanzmanagement
- Qualität und Sicherheit in der Gesundheitsversorgung
- Digitalisierung im Gesundheitswesen
- Controlling in der Gesundheitswirtschaft
- Gesundheitspolitik und Ethik
- Finanzierung und Vergütung der Gesundheitsversorgung
- Data Analytics
- Versorgungsstrukturen im Gesundheitswesen
- Case Study
- Schlüsselkompetenzen
- Wahlpflichtbereich
- Praxisphase

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzende / Vorsitzender des
Prüfungsausschusses

4.4 Notensystem und, wenn vorhanden, Notenspiegel

Note	Text	Beschreibung
1,0; 1,3	Sehr gut	Sehr gut – hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	Gut	Gut – über den durchschnittlichen Standards
2,7; 3,0; 3,3	Befriedigend	Befriedigend – erfüllt die durchschnittlichen Anforderungen
3,7; 4,0	Ausreichend	Ausreichend – die Leistung entspricht den Mindestkriterien
5,0	Nicht ausreichend	Nicht ausreichend – es sind weitere Arbeiten erforderlich

Für die Einstufungstabelle der Fakultät Gesundheitswesen siehe Zusatzdokument.

4.5 Gesamtnote (in Originalsprache)

„ ”

Basierend auf der Akkumulation der Noten während des Studiums und der Abschlussarbeit

5. ANGABEN ZUR BERECHTIGUNG DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Berechtigt zur Bewerbung um die Zulassung zu Graduiertenstudiengängen (Magister/Master). Der Zugang zu Studium und Forschung auf Promotionsniveau kann von der aufnehmenden Universität gewährt werden

5.2 Zugang zu reglementierten Berufen (sofern zutreffend)

nicht zutreffend

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Zum Studiengang: www.ostfalia.de/g

Im Rahmen eines Kooperationsforums werden die Kooperationspartner der Fakultät Gesundheitswesen (Krankenhäuser, Pflegeheime, Krankenpflegeschulen) regelmäßig in die Evaluation und Weiterentwicklung des Studiengangs einbezogen. Sie stellen den Transfer zwischen Theorie und Praxis sicher. Darüber hinaus unterhält die Fakultät Gesundheitswesen internationale Kooperationen mit verschiedenen Hochschulen (z.B. Seinäjoki University of Applied Sciences (Finnland), FH Burgenland (Österreich) und Universidad Católica Boliviana UCB (Bolivien).

6.2 Weitere Informationsquellen

Über die Institution: www.ostfalia.de. Für nationale Informationsquellen siehe Abschnitt 8.

7. ZERTIFIZIERUNG DES DIPLOMA SUPPLEMENT

7.1 Datum

7.2 Signatur

7.3 Kapazität

7.4 Amtlicher Stempel oder Siegel

8. NATIONALES SYSTEM DER HOCHSCHULBILDUNG

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben einen Überblick über die Qualifikation und die Art der Hochschulbildung, die sie verliehen hat.

[Hier wird vom Studierendenservicebüro jeweils die Grafik aus der aktuellen Vorlage der HRK eingefügt]

Anlage 4: Art und Umfang der Prüfungsleistungen

Modul GM-01					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung
Management Basics im Gesundheitswesen							
Nr.	Bezeichnung	Studienjahr	SWS	LP			
1	Wirtschaften im Gesundheitsbetrieb	1	2	2,5	5	5	KO
2	Konstitutive Entscheidungen	1	2	2,5			
			4	5		5	
Modul GM-02					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung
Organisationsstrukturen im Gesundheitswesen							
Nr.	Bezeichnung	Studienjahr	SWS	LP			
1	Institutionen und Strukturen	1	2	2,5	5	5	KT
2	Internationale Gesundheitssysteme im Vergleich	1	2	2,5			
			4	5		5	
Modul GM-03					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung
Case Study I: Management und Organisationsstrukturen							
Nr.	Bezeichnung	Studienjahr	SWS	LP			
	Management und Organisationsstrukturen	1	4	5	5	5	KO
			4	5		5	
Modul GM-04					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung
Gesundheits- und medizinwissenschaftliche Basics							
Nr.	Bezeichnung	Studienjahr	SWS	LP			
1	Medical Basics	1	2	2	5	5	K90
2	Epidemiologie und Public Health	1	3	3			
			5	5		5	
Modul GM-05					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung
Wirtschaftsprivatrecht							
Nr.	Bezeichnung	Studienjahr	SWS	LP			
1	Bürgerliches Recht und Handelsrecht	1	3	3	5	5	K90
2	Arbeitsrecht	1	2	2			
			5	5		5	

Modul GM-06					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung
Schlüsselkompetenzen I: Lern- und Digitalkompetenzen							
Nr.	Bezeichnung	Studienjahr	SWS	LP			
1	Lern- und Arbeitstechniken	1	2	3			
2	Digitale Schlüsselkompetenzen	1	2	2			
			4	5		0	
Modul GM-07					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung
Accounting in Einrichtungen des Gesundheitswesens							
Nr.	Bezeichnung	Studienjahr	SWS	LP			
1	Finanzbuchhaltung und Bilanzierung	1	3	3,5			
2	Kosten- und Leistungsrechnung	1	3	3,5			
			6	7		7	
Modul GM-08					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung
Organisation und Personal im Gesundheitswesen							
Nr.	Bezeichnung	Studienjahr	SWS	LP			
1	Unternehmensorganisation	1	3	3			
2	Personalmanagement	1	2	2			
			5	5		5	
Modul GM-09					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung
Case Study II: Organisation, Personal und Rechnungswesen							
Nr.	Bezeichnung	Studienjahr	SWS	LP			
	Organisation, Personal und Rechnungswesen	1	4	5			
			4	5		5	
Modul GM-10					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung
Basics der Gesundheitsökonomie							
Nr.	Bezeichnung	Studienjahr	SWS	LP			
1	Märkte und staatliche Steuerung im Gesundheitswesen	1	2	2			
2	Ökonomie in der Gesundheitsversorgung	1	3	3			
			5	5		5	

Modul GM-11					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung
Wissenschaftliches Arbeiten							
Nr.	Bezeichnung	Studienjahr	SWS	LP			
1	Erstellung wissenschaftlicher Arbeiten	1	2	4,5	5	8	H
2	Reflexion wissenschaftlichen Arbeitens	1	0	0,5	0		B*)
3	Einführung in die Forschungsmethodik	2	3	3	3		PP
			5	8		8	
Modul GM-12					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung
Marketing und Leistungserstellung im Gesundheitswesen							
Nr.	Bezeichnung	Studienjahr	SWS	LP			
1	Marketing	2	3	3	5	5	K90
2	Produktion und Dienstleistungserstellung	2	2	2			
			5	5		5	
Modul GM-13					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung
Finanzmanagement							
Nr.	Bezeichnung	Studienjahr	SWS	LP			
1	Finanzmathematik	2	2	2	5	5	KT
2	Unternehmensfinanzierung	2	3	3			
			5	5		5	
Modul GM-14					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung
Case Study III: Marketing und Finanzierung							
Nr.	Bezeichnung	Studienjahr	SWS	LP			
	Marketing und Finanzierung	2	4	5	5	5	KO
			4	5		5	
Modul GM-15					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung
Qualität und Sicherheit in der Gesundheitsversorgung							
Nr.	Bezeichnung	Studienjahr	SWS	LP			
1	Qualitätsmanagement und -sicherung	2	3	3	5	5	K90
2	Klinisches Risikomanagement und Patientensicherheit	2	2	2			
			5	5		5	

Modul GM-16					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung
Digitalisierung im Gesundheitswesen							
Nr.	Bezeichnung	Studienjahr	SWS	LP			
1	Grundlagen der Informatik und Digitalisierung	2	3	3	5	5	K90
2	Digitale Innovationen im Gesundheitswesen	2	2	2			
			5	5		5	
Modul GM-17					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung
Schlüsselkompetenzen II: Kommunikations- und Diversitykompetenzen							
Nr.	Bezeichnung	Studienjahr	SWS	LP			
1	Kommunikationskompetenzen	2	2	3	0	0	KO*)
2	Diversitätssensible Kompetenzen	2	2	2	0		KO*)
			4	5		0	
Modul GM-18					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung
Controlling in der Gesundheitswirtschaft							
Nr.	Bezeichnung	Studienjahr	SWS	LP			
1	Operatives Controlling	2	2	2	5	5	KO
2	Strategisches Controlling	2	3	3			
			5	5		5	
Modul GM-19					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung
Gesundheitspolitik und Ethik							
Nr.	Bezeichnung	Studienjahr	SWS	LP			
1	Gesundheitspolitik	2	2	2,5	5	5	KT
2	Ethische Aspekte im Gesundheitswesen	2	2	2,5			
			4	5		5	
Modul GM-20					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung
Case Study IV: Controlling und Gesundheitspolitik							
Nr.	Bezeichnung	Studienjahr	SWS	LP			
	Controlling und Gesundheitspolitik	2	4	5	5	5	KO
			4	5		5	

Modul GM-21					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung
Finanzierung und Vergütung der Gesundheitsversorgung							
Nr.	Bezeichnung	Studienjahr	SWS	LP			
1	Vergütung von Gesundheitsleistungen	2	3	3	5	5	KO
2	Krankenhausfinanzierung	2	2	2			
			5	5		5	
Modul GM-22					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung
Data Analytics							
Nr.	Bezeichnung	Studienjahr	SWS	LP			
1	Statistische Grundlagen	2	3	3	5	5	K90
2	Datenanalyse und -interpretation	2	2	2			
			5	5		5	
Modul GM-23					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung
Versorgungsstrukturen im Gesundheitswesen							
Nr.	Bezeichnung	Studienjahr	SWS	LP			
1	Versorgungskonzepte und -management	2	2	2,5	5	5	K90
2	Gesundheitsökonomische Evaluationen	2	2	2,5			
			4	5		5	
Modul GM-24					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung
Wahlpflichtbereich							
Nr.	Bezeichnung	Studienjahr	SWS	LP			
	s. Anlage 5 bzw. Modulbeschreibungen der durch Beschluss des Fakultätsrates gem. § 7 (4) ergänzten Wahlpflichtmodule	3	s. Anlage 5 bzw. Modulbeschreibungen der durch Beschluss des Fakultätsrates gem. § 7 (4) ergänzten Wahlpflichtmodule		20	20	s. Anlage 5 bzw. Modulbeschreibungen der durch Beschluss des Fakultätsrates gem. § 7 (4) ergänzten Wahlpflichtmodule
	Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 20 LP belegt werden.						
				20		20	
Modul GM-25					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung
Case Study V: Unternehmensplanspiel							
Nr.	Bezeichnung	Studienjahr	SWS	LP			
	Unternehmensplanspiel	3	4	5	0	0	R (A)
			4	5		0	

Modul GM-26					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung
Schlüsselkompetenzen III: Projektstudium							
Nr.	Bezeichnung	Studienjahr	SWS	LP			
1	Projektmanagement	3	2	3	5	5	PA (A)
2	Projektarbeit im Team	3	0,5	2			
			2,5	5		5	
Modul GM-27					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung
Praxisphase							
Nr.	Bezeichnung	Studienjahr	SWS	LP			
1	Praxisphase	3	0	17	0	0	Anerkennung gem. Praxisphasen- ordnung
2	Transferseminar Studium-Praxis- Bachelorarbeit	3	1	1	0		PP*)
			1	18		0	
Modul GM-28					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung
Bachelorarbeit mit abschließendem Kolloquium							
Nr.	Bezeichnung	Studienjahr	SWS	LP			
	Bachelorarbeit mit abschließendem Kolloquium	3	0	12	30	30	BA
			0	12		30	
Summe				180		165	

Anlage 5: Art und Umfang der Prüfungsleistungen des Wahlpflichtbereichs

Modul GMW-01					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung
Krankenversicherung							
Nr.	Bezeichnung	Studienjahr	SWS	LP			
1	Versicherungsökonomik	3	2	2,5	5	5	KO (A)
2	Versorgungsmanagement und Leistungssteuerung	3	2	2,5			
			4	5		5	
Modul GMW-02					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung
Pflege							
Nr.	Bezeichnung	Studienjahr	SWS	LP			
1	Ökonomie des Alterns und der Pflege	3	2	2,5	5	5	KO (A)
2	Management von Pflege- und sozialen Einrichtungen	3	2	2,5			
			4	5		5	
Modul GMW-03					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung
Krankenhaus							
Nr.	Bezeichnung	Studienjahr	SWS	LP			
1	Management im Krankenhaus	3	3	3	5	5	K90 (A)
2	Medizincontrolling	3	1	2			
			4	5		5	
Modul GMW-04					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung
Gesundheitsindustrie							
Nr.	Bezeichnung	Studienjahr	SWS	LP			
1	Märkte für Arzneimittel und Medizinprodukte	3	2	2,5	5	5	K90 (A)
2	Pharmamanagement	3	2	2,5			
			4	5		5	

Modul GMW-05					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung
Recht der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung							
Nr.	Bezeichnung	Studienjahr	SWS	LP			
1	Rechtliche Rahmenbedingungen der Kranken- und Pflegekassen	3	2	2,5	5	5	ES (A)
2	Leistungserbringungsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung	3	2	2,5			
			4	5		5	
Modul GMW-06					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung
Aktuelle gesundheitsökonomische Problemstellungen im Gesundheitswesen							
Nr.	Bezeichnung	Studienjahr	SWS	LP			
	Aktuelle gesundheitsökonomische Problemstellungen im Gesundheitswesen	3	4	5	5	5	KN (A)
			4	5		5	
Modul GMW-07					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung
Aktuelle unternehmerische Problemstellungen im Gesundheitswesen							
Nr.	Bezeichnung	Studienjahr	SWS	LP			
	Aktuelle unternehmerische Problemstellungen im Gesundheitswesen	3	4	5	5	5	KN (A)
			4	5		5	
Modul GMW-08					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung
Aktuelle gesundheitswissenschaftliche Problemstellungen im Gesundheitswesen							
Nr.	Bezeichnung	Studienjahr	SWS	LP			
	Aktuelle gesundheitswissenschaftliche Problemstellungen im Gesundheitswesen	3	4	5	5	5	KN (A)
			4	5		5	

Legende

GM	Gesundheitsökonomie und Management
LP	Leistungspunkte
Sem	Fachsemester
*)	Die Prüfungsleistung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.
(A)	Auf Antrag ersetzbar durch im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 8 Absatz 4.
BA	Bachelorarbeit
B	Beratung
EP	E-Portfolio
ES	Einsendeaufgabe
H	Hausarbeit
K90	Klausur 90 Minuten
KN	Konzept
KO	Komplexe Aufgabe
KT	Kurztests
PA	Projektarbeit
PP	Posterpräsentation
R	Referat